



Zusammenfassende Erklärung

zum

räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“
 der Gemeinde Karenz
 (Fassung vom April 2018)

1. Rechtsgrundlage

Das Verfahren zur Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ der Gemeinde Karenz wurde gemäß § 245c Abs. 1 BauGB (Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt) nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), abgeschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 5 dieser Fassung des BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass und Ziel der Planung

Am 20. März 2013 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Das Plangebiet ist Teil eines im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellten Potenzialsuchraums.

Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ beabsichtigt die Gemeinde Karenz im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die städtebauliche Entwicklung für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes eigenverantwortlich zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Sicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Planung soll einen Beitrag zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele leisten und in Ergänzung des auf dem Gebiet der Gemeinde Karenz liegenden Teils des Potenzialsuchraumes der Windenergienutzung ausreichend Raum sichern.

3. Verfahrensablauf

Datum	Verfahrensschritte
16.08.2016	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
06.12.2016	Beschluss Einleitung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
16.01. bis 16.02.2017	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung)
16.01.2017	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
23.03.2017	Abwägung der Stellungnahmen aus frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

23.03.2017	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretung nach § 3 Abs. 2 BauGB
17.04.2017 bis 22.05.2017	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
12.04.2017	Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
31.05.2018	Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
31.05.2018	Feststellungsbeschluss

4. Planinhalt

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde in Anlehnung an den im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM dargestellten Potenzialsuchraum gefasst. Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich durch die Grenzen zu den Gemeinden Grebs-Niendorf im Westen bzw. Bresegard bei Eldena im Nordosten, die Waldfläche im Norden sowie durch die 1.000 m Abstandspuffer zu den Ortslagen Karez, Grebs-Niendorf und Menkendorf.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt. Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafo- und Übergabestationen, Kranstellflächen und Zuwegungen. Die Grenzen der Sonderbaufläche sind deckungsgleich mit den Grenzen des Geltungsbereiches des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Karez eine Umweltprüfung durchgeführt in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Von den Auswirkungen der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Prüfungsbedarf liegt vor allem hinsichtlich der Einwirkungen der Sonderbaufläche auf das Wohnen (Lärm, Schlagschatten) vor.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende wesentliche Quellen verwendet:

- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Fachbeitrag Artenschutz Potentialfläche zur Windenergienutzung Karez, Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst, Stand 09.06.2017
- Fachbeitrag Endbericht Vögel Potentialfläche zur Windenergienutzung Karez, Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst, Stand 17.10.2016

- Erfassung der Fledermäuse im Raum Karenz (pot. Windeignungsgebiet Karenz), Ralf Koch M.Sc. Dorfstraße 10, 19399 Woosten, Mai 2017

Es liegt eine Abweichung von naturschutzfachlichen Kriterien bezüglich der Vogelzug Zone A (Restriktionskriterium auf Ebene der Regionalplanung) vor. Der AFB geht auf diese Ausweisung anhand eigener Daten ein. Die Erfassungsergebnisse bestätigen nicht die Ergebnisse des Modells der mittleren relativen Dichte des Vogelzugs, wonach sich das Plangebiet im Randbereich einer Vogelzugzone A befindet.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde insbesondere, da Standorte und Anzahl sowie Höhe der WEA noch nicht feststehen, eine überschlägige Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Es erfolgte eine nachrichtliche Übernahme der vorliegenden Gutachten.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Zur Überwachung erheblicher nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen sind auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der im nachgeordneten Verfahren zu ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Auf die besonderen Prüf- und Nachweispflichten durch die Betreiber von WEA wurde verwiesen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass für das Plangebiet keine laufenden oder zukünftigen Planungen dem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan entgegenstehen und eine Planänderung erforderlich machen. Durch die Sonderbaufläche „Windenergienutzung verlaufen eine Richtfunkstrecke sowie ein Funklinienkorridor des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS). Weiterhin befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt im Plangebiet. Diese Nutzungen führen zu keinem Ausschluss der Sonderbaufläche, sind aber bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Des Weiteren wurden folgende Anregungen/Hinweise gegeben und in Begründung bzw. Umweltbericht aufgenommen. Diese stehen der Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ nicht entgegen, sind aber bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Denkmalschutz

- Hinweise zu Erdarbeiten, wenn neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden

Wasser- und Bodenschutz

- Auswirkungen auf den Boden sind in der Umweltprüfung zu bewerten
- Hinweis auf Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet und Hinweise zu Baumaßnahmen im Bereich Gewässer 2. Ordnung
- Hinweis zum Verhalten beim Feststellen schädlicher Bodenveränderungen (Altlasten)

Immissions- und Klimaschutz

- Hinweis auf Anlagen in der Umgebung des Plangebietes, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden

Brand- und Katastrophenschutz

- Hinweis auf mögliche Munitionsfunde und Kampfmittelbelastungsauskunft

Forstliche Belange

- Hinweis auf die Anwendung der forstlichen Waldabstandsregelung in Bezug auf Windenergieanlagen
- Hinweis auf Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem

Bodenordnung

- das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Grebs-Niendorf II
- Hinweis auf gemäß Maßnahmenplan der öffentlichen Dorferneuerung und ländlichen Weggebau geplante und genehmigte Ausbau der Maßnahme E-Nr. 23 – Wedenscher Weg I und E-Nr. 25 Hofwiesenweg

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von einem Bürger Anregungen/Hinweise/Bedenken u. a. zur Regionalplanung, Vogelzug Zone A, Großvögeln, Waldabstand, Funkkorridor und 2,5km-Abstand zum nächsten Windgebiet geäußert. Soweit diese nicht bereits berücksichtigt oder für die Ebene des Teilflächennutzungsplans irrelevant waren, führte die Abwägung zu keiner Planänderung.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende wesentliche Stellungnahmen abgegeben und in die Abwägung eingestellt:

Die **untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim** hat sich in Bezug auf den Entwurf des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans zu verschiedenen naturschutzfachlichen Aspekten und dem Umfang der Umweltprüfung sowie des Artenschutzfachlichen Fachbeitrags geäußert. Die Hinweise wurden entsprechend der Planungsebene (Flächennutzungsplanung) nur teilweise berücksichtigt und die Planunterlagen ggf. ergänzt. Detailliertere Betrachtungen einzelner Schutzgüter sind auf Ebene der Genehmigungsplanung vorzunehmen.

Das Plangebiet befindet sich nach Stellungnahme der uNB in der Vogelzug Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte), die im Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) ein Restriktionskriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebieten darstellt. Die Klassifizierung und räumliche Ausdehnung dieser Zone beruht auf einem Modell für die Vogelzugdichte gemäß „Fachgutachten Windenergie und Naturschutz“ (I.L.N. 1996), nach dem hier ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der Windenergienutzung besteht. Der Gemeinde Karenz liegen Fachbeiträge vor, die im Gegenteil zum allgemeinen Modell für die Vogelzugdichte aktuelle und gebietspezifische Beurteilungsgrundlagen darstellen. Eine der Vogelzug Zone A entsprechende erhöhte Vogelzugdichte wurde durch die Kartierungen nicht bestätigt und auch weitere neuere Studien stellen die Ergebnisse des Modells für die Vogelzugdichte in Frage.

Die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ liegt innerhalb der gemäß AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) ausgewiesenen 2.000 m Prüfbereiche um einen Weißstorch- sowie zwei Rotmilan-Horste. Horste und entsprechende Ausschluss- und Prüfbereich (nach AAB-WEA) sind in einer Zusatzkarte zum Teilflächennutzungsplan dargestellt. Durch die Sonderbaufläche werden keine für den Weißstorch essentiellen Grünlandflächen beansprucht oder verstellt. Innerhalb des Prüfbereichs des Rotmilans können Beeinträchtigungen durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen vermieden werden, so dass dieser Belang die Ausweisung der Sonderbaufläche nicht ausschließt. Ein etwaiger Lenkungsflächenbedarf ist unter Beachtung der Anzahl und Lage der WEA-Standorte im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11. 2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist und diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ entgegenstehen. Der Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM (Stand 10.05.2017) in Verbindung mit dem Beschluss VV-04/17 der Verbandsversammlung ist aber als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß dem Entwurf der Fortschreibung des RREP WM wird der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans von den drei folgenden Restriktionskriterien überlagert, die einer Einzelfallabwägung unterliegen, die für diesen Fall regionalplanerisch noch nicht vollzogen ist.

- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m

Der Entwurf der Fortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) in Verbindung mit Beschluss VV-04/17 der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 stellt in abschließender Abwägung keinen gegenüber der hier gegenständlichen Bauleitplanung durchsetzungsfähigen öffentlichen Belang dar, da ihm ein dafür erforderliches Maß an Konkretisierung bzw. ein verfestigter Planstand nicht zugeordnet werden kann. Die Flächenkulisse des Entwurfs zur Fortschreibung des RREP WM lässt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht hinreichend sicher erwarten, dass sie in dieser Form auch Eingang in die endgültige Fassung der Fortschreibung des RREP WM findet. Daher führten die genannten Restriktionskriterien im Rahmen der Abwägung zu keiner Planänderung, da bezüglich der Umfassung von Siedlungen und bezüglich des 2,5 km Mindestabstandes nur bestehende Windparks/Eignungsgebiete zur Bewertung herangezogen werden können. Diese sind im relevanten Umfeld des Plangebietes aber nicht vorhanden.

Die **Nachbargemeinde Bresegard bei Eldena** hat Bedenken gegen den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karenz vorgebracht, da die im Entwurf der Fortschreibung des RREP WM definierten Restriktionskriterien „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ sich auf das darin dargestellte potenzielle Windeignungsgebiet WEG 24/16 auswirken würden. Bei Berücksichtigung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ der Gemeinde Karenz und weiterer Anwendung des genannten Restriktionskriteriums im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM würde sich das WEG 24/16 auf dem Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena verkleinern, aber nicht wegfallen. Des Weiteren unterliegen die Restriktionskriterien einer Einzelfallabwägung, die regionalplanerisch noch zu vollziehen ist. Mithin ist derzeit offen, ob sich die Belange der Windenergie in den von Restriktionskriterien überlagerten Teilbereichen des potenziellen Eignungsgebietes Nr. 24/16 im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM überhaupt zum Ausschluss der Windenergie führen. Nach Abwägung wurde daher am Plan ohne Änderungen festgehalten.

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Karenz hält die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ in Abwägung mit anderen Belangen als die für die Windenergienutzung geeignetste Fläche. Die Darstellung des Planbereiches als Potenzialsuchraum im Entwurf der Fortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) diene ebenfalls als Indiz für die grundsätzliche Eignung der Fläche. Daher ergeben aus Sicht der Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungsalternativen.

Karenz, den 07.06.2018



Zusammenfassende Erklärung